

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Munter in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a),d) und e) gem. § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrcräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Bei dem Personal werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaussfälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrcräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Munster haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Munster über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. September 1994 außer Kraft.

Munster, den 20. September 2001

STADT MUNSTER

Bürgermeister

Stadtdirektor

Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung vom 09.10.2001, in Kraft ab 10.10.2001.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr

Kosten- und Gebührentarif

I. Personalleistungen

je angefangene Einsatzstunde

- | | | |
|----|--------------------------------|------------|
| a) | Leiter des Einsatzes | 25,00 Euro |
| b) | feuerwehrtechnisches Personal | 20,00 Euro |
| c) | für übrige Feuerwehrangehörige | 15,00 Euro |

Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Kosten- und Gebührensätze ein Zuschlag von 50 % erhoben.

II. Sachleistungen (Einsatz von Fahrzeugen)

a) Fahrtkosten je angefangenen Kilometer für

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Lösch- und Sonderfahrzeuge
(z.B. Tanklöschfahrzeuge, Löschfahrzeuge,
Schlauchwagen, Drehleiter) | 4,00 Euro |
| 2. | Einsatzwagen oder entsprechende Fahrzeuge | 3,00 Euro |

b) Inanspruchnahme von Fahrzeugen je Stunde

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Löschfahrzeuge | 40,00 Euro |
| 2. | Sonderfahrzeuge (Rüstwagen, Drehleiter) | 40,00 Euro |

c) Einsatz sonstiger Geräte (je Einsatzstunde)

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Tragkraftspritze einschl. Zubehör | 20,00 Euro |
| 2. | Tauchpumpe einschl. Zubehör | 10,00 Euro |
| 3. | Universalsauger | 20,00 Euro |
| 4. | Notstromaggregat | 40,00 Euro |
| 5. | Feuerwehrhilfsgeräte (Motorkettensäge, Greifzug
Hebegeräte, Schneid- u. Trenngeräte, Ölumfüll-
pumpe u.ä.) | 25,00 Euro |
| 6. | Rettungsschere (Schere u. Spreizer) | 30,00 Euro |
| 7. | Atemschutzgerät (ohne Füllung) | 25,00 Euro |

III. Kosten für Verbrauchs- und Betriebsstoffe

Neben den Kosten für Sachleistungen nach Abschnitt II, Buchstaben b) und c) werden die Kosten für Verbrauchs- und Betriebsstoffe, z.B. Wasser, Pulver, Schaum, Ölschadenbekämpfungsmittel usw. zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

IV. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

Es werden die Gebühren nach den Abschnitten I bis II erhoben, zusätzlich ein Zuschlag für die Personalkosten von 50%. Bei missbräuchlicher Alarmierung in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen wird ein 100%iger Zuschlag zu den Personalkosten erhoben.

Dieser Kostentarif gilt ab sofort.

Bis zum 31. Dezember 2001 treten an die Stelle der Beträge in Euro jeweils mit dem Faktor 2 vervielfachte Beträge in Deutsche Mark.
